

Zur Rekonstruktion der Rechtsform¹

Sonja Buckel hat eine aus ihrer Dissertationsschrift hervorgegangene Studie zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts vorgelegt, die, wenn es denn mit rechten Dingen zuginge, zum diesbezüglichen Standardwerk avancieren wird. Im Mittelpunkt der Arbeit steht nicht eine Rekonstruktion der mannigfaltigen Äußerungen von Marx zum Recht², die, wie die Autorin zu Recht festhält, „keine systematisch ausgearbeitete Rechtstheorie“ (76) ergeben, sondern die Konstruktion einer Rechtsformanalyse mittels einer systematischen und analytisch scharfen, sicherlich (auch an entscheidenden Punkten) zu kritisierenden Rekonstruktion der Geschichte, Leistungen und Mängel der bisherigen materialistischen Rechtstheorie in der Tradition marxschen Denkens.

Die Autorin leitet ihre Arbeit über die Darstellung der „beiden entgegengesetzten Pole“ (17) zeitgenössischer Rechtstheorie ein: Luhmanns und Teubners Systemtheorien des Rechts vs. Habermas' kommunikations-diskurstheoretischer Theorie des Rechts. Den systemtheoretischen Ausführungen wird ein hoher Realitätsgehalt zugesprochen, da diese „die Verselbständigung sozialer Verhältnisse zu ‚Systemen‘ (...) durchaus zutreffend“ (33) beschreiben, ohne jedoch an Kritik zu sparen (Stichworte: Semantische Subreptionen, Dichotomie von Subjekt und Gesellschaft, Hypostasierung des Systembegriffs, Invisibilisierung von Geschlechter- und Machtverhältnissen). Mit diesem Verfahren der analytischen Trennung der darstellenden Rekonstruktion und der weiterführenden Kritik gibt Buckel den Modus ihrer Herangehensweise vor, der beibehalten wird und ihre Arbeit zum Nachschlagewerk prädestiniert. Habermas' Rechtstheorie wird hingegen im Kern dahingehend kritisiert, dass sie zwar gegenüber der Systemtheorie den „besonderen Vorteil“ (64) hat, die auch dem Recht zu Grunde liegenden „Konsensmechanismen“ und „intersubjektiven Voraussetzungen“ (65) zu betonen, insgesamt aber doch naiverweise sowohl die (systemtheoretisch eruierte) Emergenz des Rechtssystems zu unterschätzen als auch seine (materialistisch betonte) Verschwisterung mit „Macht und Herrschaft“ (62) zu übergehen. Von diesen beiden Polen gesellschaftstheoretisch fundierter Rechtstheorie, ihren Leistungen und Defiziten aus macht sich Buckel auf die „mühevollen Reise in das Gewirr der Re- und Konstruktion“ (73) materialistischer Rechtstheorie. Die die Darstellung und Kritik leitenden und im Verlauf der Studie beharrlich verfolgten Fragen sind nun vorgegeben: „Wie nämlich das Recht *zugleich* sich verselbständigt, sich systemisch abschottet *und* dennoch über ein begrenztes Emanzipationspotential verfügt. Wie es *zugleich* eine ‚Technologie der Macht‘ und ein Moment von Herrschaftsbegrenzung ist. Wie es *zugleich* auf Konsens *und* auf Stillstellung dieses Konsens beruht. Auf diesem mühevollen und widersprüchlichen Weg muss es zugleich gelingen, die aufgeworfenen Kritiken mitzutransportieren und die dahinterstehenden Probleme mit einem anderen ‚Beschreibungsmodus‘ zu bearbeiten. Das gilt vor allem für die Eliminierung oder Ghettoisierung der Subjekte, die Ausblendung der Geschlechterverhältnisse, sowie die Dethematisierung von Machtverhältnissen insgesamt.“ (73).

Einleitend geht Buckel davon aus, dass bisherige Ansätze materialistischer Rechtstheorie zumeist durch mehrere „zentrale Defizite“ (78) gekennzeichnet sind: Funktionalismus, Ökonomismus, Klassenreduktionismus, Ausblendung realer Rechtspraxis und ihrer Akteure, Überschätzung der Bedeutung des Nationalstaates, das Verkennen der relationalen Autonomie des Rechts sowie dessen Bedeutung für emanzipatorische Politik. In summa leiden, so die Autorin, die verschiedenen Ansätze materialistischer Rechtstheorie mithin an Unterkomplexität bezüglich der Erfassung von sozialen Herrschaftsverhältnissen in ihrer Diversität und

¹ Rezension zu Buckel, Sonja: Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist 2007.

² Hierzu vgl. die ebenfalls aus einer Frankfurter Dissertation hervorgegangene Arbeit von Maihofer, Andrea: Das Recht bei Marx: zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht, Baden-Baden 1992.

relativen Autonomie. Von dem *einen* „Ursprungsort der Macht“ (78) will Buckel sich daher verabschieden. Hierauf wird zurückzukommen sein.

Die Rekonstruktion materialistischer Rechtstheorie setzt mit der Darstellung und Kritik der „Rechtsstaatstheorien von Neumann und Kirchheimer“ (80) ein, die ihren Ursprung in der Diskussion über die Weimarer Verfassung haben. Während Neumann, an Max Weber geschult, dem Recht eine relative Autonomie und den Zwittercharakter eines Instruments der Herrschaft, welches diese zugleich begrenzt, zuspricht, vermag Kirchheimer, unter dem Einfluss von Carl Schmitt stehend, im Recht kaum mehr als ein Werkzeug der „Bourgeoisie“ (84) zu sehen. Der von Neumann eruierte „Widerspruch zwischen Gewalt und Freiheit“ (88) wird von Kirchheimer tendenziell zugunsten ersterer eingeebnet: „Recht und Macht sind in seiner Konzeption nicht mehr unterscheidbar“ (91), so Buckels Kritik an „Kirchheimers Schmittianismus“ (90).³ Wenn auch Neumanns zentrale Leistung, die Erkenntnis der relativen Unabhängigkeit des Rechts, gar nicht genug gewürdigt werden könne, sei sein Begriff gesellschaftlicher Totalität jedoch mangelhaft, weil abstrakt und unvermittelt. Das innere Verhältnis von Ökonomie, Politik und Recht bleibe auch bei Neumann letztlich ungeklärt. Der tiefere Grund hierfür sei, so Buckel in Anschluss an Karl Korsch, dass die beiden Theoretiker „Ausagen über rechtliche Probleme machen“ mussten, „ohne dass die Frage nach dem ‚Rechtsbegriff‘ erörtert werden konnte“ (90).

Dieser alles entscheidenden Frage nach dem ‚Wesen‘ der Rechtsform - wieso überhaupt Recht - geht dann erstmals die epochemachende, freilich sich selbst bloß als ‚Anregung‘ zur Diskussion verstehende Studie: ‚Allgemeine Rechtslehre und Marxismus‘ von Eugen Paschukanis nach. Buckel gelingt es auch hier, die zentrale Argumentation von Paschukanis (Recht als historisch spezifische soziale Form kapitalistischer Warenproduktion und ihrer Regelung) luzide nachzuzeichnen und vor falscher bzw. häufig einseitiger und vorschneller Kritik (Zirkulations- und Zivilrechtsreduktionismus; Ökonomismus und Warenmonismus; Absterbetheese) in Schutz zu nehmen. Paschukanis ist sowohl der wegweisende Bezug auf die marxische ‚Warenformanalyse und Fetischtheorie‘ (115) als auch die Perspektive der radikalen Historisierung der Rechtsform als Ausdruck kapitalistischer Herrschafts- und Vergesellschaftungsprinzipien zu verdanken. Die geforderte Formanalyse des Rechts blieb indes, nicht zuletzt durch den stalinistischen Terror forciert, unausgeführtes Programm: „Der ‚verdinglichte gesellschaftliche Zusammenhang‘ wird im Warentausch aufgezeigt, ohne dass prinzipiellere Überlegungen angestellt werden, die deutlich machen könnten, dass es sich um ein gesellschaftliches Strukturprinzip und nicht um einen ‚ökonomischen‘ Fakt handelt. Paschukanis hatte dies vor Augen“ (115).

Die Katastrophen des Zeitalters der Extreme setzten der Diskussion um eine materialistische Rechtstheorie ein jähes Ende. Erst die Renaissance des Marxismus im Zuge des studentischen Aufbruchs von 1968 änderte die Situation. Buckel differenziert zwei Strömungen materialistischer Rechtstheorie jener Jahre: Auf der einen Seite steht die Rechtsformanalyse im Kontext der primär deutschen Staatsableitungsdebatte, auf der anderen Seite der französisch-italienische Theoriestrang. Deren Differenz verortet die Autorin zu Recht in der Interpretation des Verhältnisses von Marx zu Hegel und der hiermit verbundenen Frage nach dem Begriff der Totalität, die sich bis heute in der spannungsvollen Beziehung von kritischer Theorie und Poststrukturalismus niederschlägt. Während der Begriff der konkreten Totalität im Mittelpunkt der ersten Strömung steht, ist die zweite Strömung von Althusser's Konzept eines komplex strukturierten Ganzen mit Dominante geprägt. Buckel schafft es zwar, auf

³ Buckel verortet das Wirken von Neumann und Kirchheimer im Dunstkreis der sog. ‚Frankfurter Schule‘, deren bekannteste Exponenten sich zum Recht wenig bis gar nicht äußerten: die Frage des Rechts blieb dort eine ‚Leerstelle‘ (80). Hier wäre vielleicht der rechte Ort gewesen, den von der Autorin übergangenen, aus dem Jahre 1921 stammenden, überaus streitbaren Aufsatz von Walter Benjamin: ‚Zur Kritik der Gewalt‘ und dessen Wirkungsgeschichte zu rezipieren. Dass im Übrigen Blochs ‚Naturrecht und menschliche Würde‘ in Buckels gesamter Studie nicht einmal erwähnt wird, sei hier zumindest angemerkt.

wenigen Seiten (138-42) die beiden Konzepte in ihrer jeweiligen Grundstruktur, ihren Unterschieden, aber auch Gemeinsamkeiten treffend darzustellen, scheut sich dann aber doch vor einer Entscheidung. Sicherlich ist es zu begrüßen, (ver)alte(te) Grabenkämpfe ruhen zu lassen und an Stelle der Fortschreibung der „Vereinseitigungen beider Richtungen“ (137) den „Dialog“ (138) zwischen ihnen zu setzen. Dennoch kommt die Einführung der unvollständigen Totalität, die zudem 5 Seiten später zur „komplexen Totalität“ (147) mutiert, in Anschluss an Laclau/Mouffe reichlich unvermittelt daher; mit einem an Marx geschulten Materialismus ist letztere Position nicht vereinbar. Man vermisst an dieser Stelle dann doch die Austragung der Widersprüche. Dass der Begriff der konkreten Totalität dem reifen Theorieprogramm von Marx entspricht, halte ich für unbenommen. Gegenüber Althusser ist darauf zu insistieren, dass der zu Recht konstatierte marxsche Bruch mit der Philosophie (Hegels) in der ‚Deutschen Ideologie‘ nur die halbe Wahrheit ist; ihm folgt eine „neue Hinwendung zum ‚objektiven Idealismus‘“⁴. Und gegenüber Laclau/Mouffe bleibt festzuhalten, dass das marxsche gesellschaftliche Sein keineswegs in der ökonomischen Basis aufgeht, unter kapitalistischen Bedingungen - wie auch das Bewusstsein (siehe Fetischtheorie) - aber durchgängig auf die sozial-strukturierende Dynamik der Verwertung des Wertes rückbezogen bleibt.⁵ Dass die kapitalistische Ökonomie politisch verfasst ist, war für Marx, man denke nur an den Untertitel seines Hauptwerks, selbstverständlich. Die für die moderne kapitalistische Produktionsweise fundamentale Differenzierung von Staat und Gesellschaft, von Politik und Ökonomie wäre an sich falsch verstanden, wenn über ihre Differenz ihre notwendige Einheit unterschlagen werden würde, was im Kern nicht weniger als eine entpolitisierte Ökonomie zur Folge hätte. Weder kann sich das Kapital, wie falsche Hegelianismen suggerieren, selbst erzeugen und selbst erhalten noch kann es, außer in modell-platonischen Konstruktionen, so etwas wie den reinen – unpolitischen - Markt mit angeblich höchster Rationalität geben. Staatliche Gewalt war nicht nur der „Geburtshelfer“ (MEW 23, 779) der kapitalistischen Produktionsweise, sondern ihre Formierung, Organisation und Zentralisierung im modernen Staat ist notwendige Bedingung für den Erhalt dieser. Wenn mit Laclau allerdings nach dem Sinn der ‚Letztinstanz‘ der Ökonomie gefragt wird, wird es albern. Formanalytische Einwände bei Seite gelassen: Allein der Verweis auf die global-verselbstständigte Akkumulationsdynamik des Kapitals und die (finanzielle) Abhängigkeit des Staates von dieser dürfte Antwort genug sein, um diesen exaltierten Anti-Ökonomismus der Lächerlichkeit preiszugeben. Buckel vertritt zwar nicht direkt, wie sich noch zeigen wird, die Annahmen von

⁴ Schäfer, Gert: Gegen den Strom. Politische Wissenschaft als Kritik, Hannover 2006, S. 83.

⁵ Marx bestimmt die Produktion als „das übergreifende Moment“ (MEW 42, 29) einer „Totalität“, für dessen „Einheit“ die „Unterschiede“ nicht weniger konstitutiv sind als die „Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Momenten“ (34). Dies beinhaltet etwa, dass die Politik eine eigenständige, nach eigenen ‚Systemimperativen‘ funktionierende Handlungssphäre im Universum der modernen Gesellschaft ist, die zwar weder das führende Zentrum dieser bildet noch eine unvermittelte, autonome System-Umwelt-Sphäre darstellt, keineswegs aber bloß deterministisch vermeintlich rein ökonomische Sachzwänge exekutiert oder gar Befehlen einzelner Kapitalisten(gruppen) unterworfen ist. Hierzu hätte die Autorin bei einem Frankfurter Kollegen knappe, aber informative Einsicht erhalten können: Jürgen Ritsert hat anhand des aus Hegels ‚Wesenslogik‘ gewonnenen reflexionslogischen Vermittlungskonzepts überzeugend dargelegt, wie ein nichtdeterministischer und nichtreduktionistischer Begriff der gesellschaftlichen Basis zu fassen ist. Die hier angeführten Marxzitate lassen sich mit den Ausführungen treffend erläutern: „In die Relation des ‚Übergreifens‘ sind ausdrücklich *autopoietische* (‚in sich reflektierte‘), insofern selbständige, ja, sogar im Gegensatz (...) zum Wesensprozess stehende ‚Momente‘ einbezogen. Viele Ideen [Superstrukturen; d. Verf.] können sogar *konstitutive* Funktionen erfüllen. Dennoch und gleichzeitig werden mindestens zwei Grundrelationen zwischen dem Wesensprozess und den Momenten als Erscheinungen angenommen: Die selbstständigen (unterschiedenen/gegenseitlichen) Einzelbestimmungen stehen (a) in einem durchgängigen Zusammenhang *mit* dem Wesensprozess (...). (b) Sie *implizieren* allesamt dem Wesensprozess zugehörige Merkmale (...).“ Ders.: Ideologie. Theoreme und Probleme der Wissenssoziologie, Münster 2002, S. 82. Im Übrigen gilt sowohl: „Die Gesellschaft als ein einziges Subjekt betrachten, ist sie überdem falsch betrachten“ (MEW 42, 29) als auch: „Das Kapital ist die alles beherrschende ökonomische Macht der bürgerlichen Gesellschaft. Es muss Ausgangspunkt wie Endpunkt bilden“ (41).

Laclau/Mouffe, sie findet aber an diesem doch entscheidenden Punkt zu keiner begründeten Positionierung.

Diese gewisse Unentschlossenheit, die man positiv auslegend auch als Dialogfähigkeit durchgehen lassen mag, sieht man der Autorin angesichts der durchgehend stringenten und informativen, an plausibler und abwägender Kritik aber nicht sparenden Rekonstruktion der Theoriestränge gerne nach. Neben den rechtstheoretischen Arbeiten von Oskar Negt und Burkhard Tuschling (117-21) werden die Erkenntnisse der Staatsableitungsdebatte an den Beispielen der Standardwerke von Josef Esser und Bernhard Blanke u.a. präzise skizziert. Als Tendenz dieser fraglos bedeutenden – „die fortgeschrittenste Position innerhalb dieser Staatsdiskussion“ (126) - Arbeiten hält Buckel folgende Kritikpunkte fest: Reduktionismus und Funktionalismus, Ausblendung des Geschlechterverhältnisses, Rechtsstaatsfetischismus und mangelhafte Vermittlung von „Form und Geschichte“ (130): „Es kommt also darauf an, sowohl zwischen Abstraktionsebenen präzise zu unterscheiden, als auch im Wege der Konkretisierung das Verhältnis von prinzipiellen Strukturprinzipien und konkreten Gesellschaftsformationen mit ihren Institutionen und Kräfteverhältnissen plausibel zu begründen.“ (131).

Nach der abschließenden Erörterung eines Aufsatzes von Isaac Balbus, der als einer der ersten den Weg in diese Richtung einschlägt, beginnt die Darstellung des französisch-italienischen Theoriestrangs. Im Mittelpunkt stehen hier Nicos Poulantzas und Michel Foucault. Auf gut zwanzig Seiten (143-165) gelingt es der Autorin, den Kerngehalt von Poulantzas Staats- und Rechtstheorie (Staat als ein „Kräfteverhältnis von Klassen, das dennoch immer zugleich mehr ist, eine materielle Verdichtung, ein Apparat mit relativer Autonomie“ (155); Gesetz als Kohäsions- und Konsenstechnik), deren evidenten Bezug zu Gramscis Hegemonietheorie (147-53) und die eher verdeckte Nähe zu Hans Kelsen (145f.) sowie begründete Kritikpunkte an dieser (Klassenreduktionismus, mangelhafte Begründung der Autonomie und Einheit des Staats, Überschätzung desselben) zu eruieren. Auf die Darstellung Poulantzas' folgt eine 45-seitige kritische Erörterung der Machttheorie Foucaults. Man kann die diesbezüglichen Ausführungen von Buckel getrost als überaus gelungene Einführung in die sozialwissenschaftlich relevanten Teile des Werkes des großen Denkers lesen. Auf diese weiter einzugehen, sprengt hier allerdings den Rahmen. Daher sei allein das Urteil der Autorin über die Bedeutung Foucaults für die materialistische Rechtstheorie wiedergegeben. Selbst durch feministische und marxistische Kritik an Foucault informiert, gelte es festzuhalten, dass dieser wesentliche Mängel der vorherigen Ansätze vermeidet: „Er korrigiert eine eindimensionale, nur an einem Strukturprinzip entwickelte Gesellschaftstheorie (1), verzichtet daher weitgehend auf funktionalistische Begründungen (2), nimmt die Produktion von Subjekten als Ausgangspunkt anstelle immer schon vorausgesetzter Subjekte (3), löst konsequent sämtliche ‚Verdichtungen‘ in soziale Verhältnisse auf (4), öffnet den Blick für andere Machttechnologien jenseits und in den Nischen des Rechts (5) und ermöglicht schließlich mit seinem Entwurf der Gouvernamentalität eine andere Strukturierung des Verhältnisses von Staat und Recht (6).“ (204).

Mit dieser Rekonstruktion materialistischer Rechtstheorie im Rücken begibt sich Buckel nun an ihre eigene Fortentwicklung derselben. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden – auch dies wäre eine Arbeit für sich. Es gilt daher, hier allein einerseits den Kern der Argumentation zu skizzieren und eine, allerdings entscheidende, nämlich nochmals den Begriff der Totalität betreffende Kritik vorzubringen. Ausgangspunkt von Buckels Argumentation ist, dass das Recht in „Anlehnung an Marx' Konzept der Warenform“ – nicht zu verwechseln mit „Ableitung“ (212) – als eine „spezifisch verselbständigte Form sozialer Verhältnisse“ (211) begriffen wird, deren ‚macht-technologisches Wesen‘ es sei, ‚relational-autonomer‘ „Träger“ gesellschaftlicher „Synthesis“ (212) zu sein. Entscheidend sei, dass der „soziale Zusammenhang“ im Kapitalismus „per se prekär ist und sich erst über naturwüchsig entstehende Kohäsionstechniken herstellen kann, deren Funktionieren selbst unsicher bleibt.“ (230). Dies kann als die wesentliche Aussage Buckels begriffen werden: Kapitalistische

Vergesellschaftung ist vermittelt über spezifische Formen der Herstellung von Subjektivität und Kohäsion. Die Rechtsform ist eine solche Machttechnologie (a), die nur unzureichend als bloße Funktion ‚der‘ Ökonomie begriffen werden kann. Diese Formen sozialer Synthesis sind daher in ihrer ‚relationalen Autonomie‘ zu begreifen (b) und stets als nicht gegeben, sondern als prekär reproduziert (c) zu verstehen.

Ad a.) Buckel unterscheidet vier Formen der Produktion von Subjektivität und Kohäsion: 1.) gesellschaftliche Synthesis qua Wert, die den vereinzelt Einzelnen/die Warenmonade generiert. 2.) Dieser Einzelne wird „über normalisierende“, sich inkorporierende „Praxen“ der Macht an eine vergeschlechtlichte und ethnisierte „Identität“ gefesselt. Das „vereinzelt Subjekt“ wird sodann (3) „politisch“ über diese „Identität reguliert und regiert“. Hier kommt nun (4) die sozial-spezifische Wirkungsweise des Rechts ins Spiel: es produziert in der Form der Rechtssubjektivität „jene Robinsonade des vereinzelt, rationalen, sich selbst durchsichtigen, geschlechtsneutralen, klassenlosen und einheitlichen modernen Subjekts, welches das Recht voraussetzen vorgibt.“ (219f.). So gilt: „rechtliche Praxen heben die vereinzelt und hierarchisierende Subjektivierung nicht auf, verknüpfen die Subjekte aber zu einer äußeren Einheit. (...). *Die Rechtsform produziert demzufolge Subjektivierung und Kohäsion.*“ (230). Wie die abstrakte Arbeit und ihre erscheinende Wertform (Geld) produziert auch die Rechtsform „Gleichheit durch Abstraktion“ (237). Die Rechtsform macht die „gesellschaftlichen Monaden in ihrer Parzellierung“ (238) kommensurabel; sie verbindet die Vereinzelt, indem sie sie abstrakt homogenisiert und subjektiviert. Das Rechtssubjekt ist daher eine „Realabstraktion“ (239): Die „divergenten Einzelnen“ werden als homogenisierte Rechtssubjekte zu einem „sozialen Gewebe“ verknüpft, welches in der spezifischen Formabstraktion des Rechts die „Prozessierbarkeit gesellschaftlicher Widersprüche“ (238) (Klassen-, Geschlechter- und Staatszugehörigkeit; soziale Antagonismen und ihre strukturellen Konflikte) ermöglicht. Hier ist auch der Fetischcharakter und der Verdinglichungseffekt der Rechtsform verborgen: Recht macht nicht nur Ungleiches gleich und „verdeckt“ (240) so, den Schein der Herrschaftsfreiheit im Kapitalismus produzierend, gerade die sozialen Antagonismen, sondern invisibilisiert zugleich durch seine spezifische, professionalistisch-verselbstständigte Praxis seinen sozialen Charakter. Recht selbst als auch sein Effekt, das Rechtssubjekt, mutieren zu vermeintlich natürlichen Tatsachen, die der Vergesellschaftung angeblich immer schon vorgelagert sind: „Verdinglichung durch Verfahren“ (240).

Ad b.) Als solches sich verselbstständigendes soziales Verhältnis gewinnt das Recht „relationale Autonomie“ (242) und „Materialität“ (243) in den Rechtspraktiken und ihrer Institutionen, die selbst – eine Abstraktionsstufe niedriger – die „historisch und zeitlich konkreten Ausprägungen der Strukturprinzipien“ (251) bzw. die notwendige Erscheinungsform der konstitutiven sozialen Formen (Wert, Politik, Recht) sind. Autonom ist das Recht in „Abstraktion“ von der sozialen „Totalität, relativ jedoch *in Relation* zu den anderen Praxen und Verhältnissen (...) und vor allem zum gesellschaftlichen Zusammenhang.“ (244). Diese relative Autonomie - analog der Konstitution der politischen Form als bürgerlicher Staat – ist Bedingung dafür, dass das Recht kapitaladäquate Effekte zeitigen kann: Nur wenn das Recht wie das staatliche Gewaltmonopol nicht in Besitz partikularer Mächte gerät, kann es „sich seiner eigenen Logik“ nach „entwickeln“ (244); ein Prozess, der zugleich die spezifische Rationalität des Rechts (und der Politik) als auch „eben jene fetischisierte, verdinglichte Selbständigkeit“ (245) generiert.

Ad c.) Diese Selbstständigkeit des Rechts (und der anderen Form sozialer Synthesis) ist aber nicht a priori gegeben und bleibt prekär, da das Verhalten der Individuen in bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften nicht durch direkten Zwang konstituiert ist, sondern durch die stets umkämpfte und sich im Wandel befindenden hegemonialen Regierungspraxen hergestellt werden muss. Deren Ziel sei der „Konsens“, d.h. die „aktive Zustimmung der Regierten“ (221) zur Herrschaft, welches sie erreichen, wenn es ihnen gelingt, sich in die „alltäglich

gelebten Praxis“ (223) einzuschreiben und in den überaus zählbaren Institutionen materielle, Praxis (an)leitende Realität zu gewinnen.

Evidenterweise schafft es Buckel, die Fehler bisheriger materialistischer Rechtstheorie zu überwinden, indem sie auf wertmonistische Deduktionen⁶ und simple Funktionalismen verzichtet, die Subjekte des Rechts und ihre Praxis dagegen explizit macht. Dennoch scheint mir an nicht unwesentlichen Punkten Buckels Konstruktion der Rechtsform ihr bereits ange-deuteter mangelhaft eruiertes Totalitätsbegriff nicht weniger in die Irre zu führen als eine allzu unbefangene Übernahme der Linie Gramsci-Poulantzas.

1.) Entgegen ihres vehementen Antifunktionalismus in Bezug auf das Recht soll gerade die Wertform nicht die dingliche Erscheinung eines spezifischen gesellschaftlichen Verhältnisses sein, sondern eine (foucaultsche) Technologie, um „konkrete Probleme“ (228) zu lösen. Das ist lupenreiner Funktionalismus. Ihr fundamentales Missverständnis der marxischen Wertkritik zeigt sich an ihrer (an Laclau/Mouffe angelehnten) Bezeichnung des Wertes als „gesellschaftlich Imaginäres“ (240). Der Wert ist aber eine die Gesellschaft dynamisch strukturierende ‚Realität sui generis‘ (Backhaus). Der Wert und die erscheinende Wertform sind kein Schein, sondern spezifisch gesellschaftliche Gegenständlichkeit: Der Fetischismus ist als reines Bewusstseinsphänomen falsch verstanden, da die erscheinende ökonomische Formgegenständlichkeit eine *reale* sachliche Vermittlung von Gesellschaft darstellt, der eine Dynamik inhäriert, die *alle* Gesellschaftsmitglieder heteronom bestimmt. Der Fetischismus bezeichnet eine Realität – die Vermittlung des gesellschaftlichen Verhältnisses der Menschen durch das Verhältnis und die Bewegung von Sachen – die eine andere ihr zu Grunde liegende Realität – die spezifisch-soziale Form warenproduzierender Arbeit – verdeckt. Der Fetisch ist folglich nicht Schein im Sinne von Trug, sondern Erscheinung des Wesens, welche die gesellschaftliche *Praxis* notwendig und systematisch *von selbst* erzeugt und die Form einer Realität sui generis darstellt. Es gilt hier, Marx genau zu lesen: Den Produzenten „erscheinen daher die gesellschaftlichen Beziehungen *als das, was sie sind* (...) als sachliche Verhältnisse der Personen und gesellschaftliche Verhältnisse der Sachen.“ (MEW 23, 87; kvV.). *Die Dinge (Ware, Geld und ihre entwickelten Kapital-Formen) herrschen wirklich, zwar nicht als Dinge an sich, wohl aber als Objektivierung eines gesellschaftlichen Verhältnisses*: „Daß ein gesellschaftliches Produktionsverhältnis sich als ein außer den Individuen vorhandener Gegenstand und die bestimmten Beziehungen, die sie im Produktionsprozeß ihres gesellschaftlichen Lebens eingehen, sich als spezifische Eigenschaften eines Dings darstellen, diese Verkehrung und nicht eingebildete, sondern prosaisch reelle Mystifikation, charakterisiert alle gesellschaftlichen Formen der Tauschwert setzenden Arbeit. Im Geld erscheint sie nur frappanter als in der Ware“ (MEW 13, 34 f.).

2.) Zudem liegt die sozial strukturierende ‚Wirkung‘ des Wertes und seine Dynamik (die Kapitalakkumulation) den Praxen und den Wahrnehmungsformen der Menschen immer schon zu Grunde; deren Verlaufsform und –weise ist daher auch keineswegs kontingent. Dies ist auch der Grund für den Aufbau des ‚Kapitals‘: bevor die handelnden Subjekte ins Spiel kommen, sind die Formen, in denen sich ihre Praxis semi-zwingend und unbewusst, bewegt bereits entwickelt. In ihrem anti-fetischistischen und anti-deduktionistischen Effekt, die Verselbstständigung sozialer Form auf Praxis zurückzuführen und so ihre Prekarität zu unterstreichen, übersieht Buckel die *Realität* dieser Form, die zwar durch die Praxis der Individuen hindurch reproduziert werden muss, als solche dieser aber immer schon zu Grunde liegt. Das ‚automatische Subjekt‘ ist allerrealster Schein: die subjektlose und verselbstständigte Reproduktionsdynamik des Kapitals herrscht wirklich bzw. ist spezifisch soziale Wirklichkeit *und* sie verdeckt zugleich, dass sie als solches kein Naturgesetz ist, sondern Resultat spezifischer sozialer Verhältnisse und ihrer nicht-kontingenten Praxen. Dies ist kein Ökonomismus, sondern die Erkenntnis, dass der sich verwertende Wert als Realität sui generis die soziale

⁶ Erinnert sei in diesem Kontext auch an den Meister höchstpersönlich: „Es handelt sich bei allen derartigen *Ableitungen* nur darum, von der Aufgabe, deren Lösung man nicht gewachsen ist, *abzuleiten*.“ MEW 19, 367.

Wirklichkeit als solche strukturiert: „Diejenigen, die die Verselbständigung des Werts als bloße Abstraktion betrachten, vergessen, daß die Bewegung des industriellen Kapitals diese Abstraktion in actu ist.“ (MEW 24, 109). Dass und wie sich die gesellschaftsstrukturierende Bewegung des Kapitals durch die Praxis der Menschen durchsetzt, ist eben keineswegs zufällig, sondern entspricht (leider) nahezu ausnahmslos dessen reproduktiven Erfordernissen. Buckel sieht ja durchaus, dass es ein „Übergewicht von Verhältnissen über die Menschen“ gibt (236). Und auch ihre Annahme ist richtig, dass „diese Verselbständigung nur *durch* die Praxen“ handelnder Individuen „*hindurch* denkbar ist.“ (213). Ein Schuh wird aus diesen Feststellungen aber erst, wenn der Begriff der Totalität nochmals geklärt wird.

3.) Dies führt ins Zentrum der Kritik: die kapitalistische Gesellschaft sei eine „unvollständige, komplexe Totalität“, die kein sich entfaltendes ‚Wesen‘ sei, sondern höchstens ein Zentrum als „Effekt“ hervorbringe: „Ein solcher hegemonialer Ort ist jeweils nur historisch bestimmbar, Ergebnis von Kämpfen und hegemonialen Praxen. Die Einheit dieser unvollständigen Totalität ist eine äußerliche und wird durch kein grundlegendes Prinzip garantiert.“ (214). Richtig an dieser Annahme ist allein, dass kapitalistische Totalität nicht geschlossen, sondern expandierend, und zudem einer krisenträchtigen Reproduktion unterworfen ist. Falsch ist aber, dass es keine überindividuelle soziale Synthesis gibt. Deren Realität ist zudem nicht das Ergebnis von *kontingenten* Kämpfen und Praxen, sondern liegt diesen bereits als *deren verselbstständigte Form* zu Grunde. In Bezug auf das Recht spezifiziert Buckel ihren Anti-Deduktionismus dahingehend, dass dies „in keiner Weise aus einem Moment ‚abgeleitet‘“ (214), werden darf. Richtig ist hieran, dass etwa eine sterile Deduktion aus der Warenform übersieht, dass diese selbst nicht Wesen, sondern Moment eines umfassenderen Zusammenhangs ist. Falsch wird das Argument allerdings, wenn das Recht antifunktionalistisch als eine soziale Form beschrieben wird, die nicht als Funktion der Ökonomie arbeite, sondern als „Wirkung“ und „Effekt“ *nebenher* auch kapitaladäquate Ergebnisse produziere. Wieso das Recht so überaus kapitaladäquate Wirkungen zeitigt, wo es doch angeblich das Resultat *scheinbar* den sozialen Formen *vorgängiger* sozialer Kämpfe ist, bleibt schleierhaft. M.a.W.: Dass das Recht und sein Subjekt ist, was es ist – seine spezifische Form - ist doch kein (sozialer und historischer) Zufall, und bleibt bezogen auf die soziale Totalität, deren Moment es ist. Als solches ist das Recht fraglos zugleich umkämpftes Terrain und einer relativ-autonomen Eigenlogik folgend. Gerade Letzteres aber ist ein nicht-kontingenter ‚Effekt‘ der Reproduktionsnotwendigkeiten des Kapitals. Buckel schießt über das Ziel hinaus: Im Versuch sowohl die Einseitigkeiten des Deduktionsmarxismus als auch in ihrer unvermittelten Aneignung verschiedener Totalitätsbegriffe (einschließlich vermeintlich anti-ökonomistischer, in Wirklichkeit aber antimaterialistischer Positionen) tendiert sie dazu, die totalisierende Wirklichkeit der kapitalistischen Verwertungsdynamik zu negieren und die völlig zu Recht betonte Eigendynamik und -logik des Rechts nicht mehr auf eben dieses „Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft“ (MEW 23, 15) rückzubeziehen.⁷ Dass das Recht funktioniert wie es funktioniert, wie es Buckel brillant und mit der nötigen ‚Milieukennntnis‘ beschreibt, wird allein verständlich vor dem Hintergrund der Totalität kapitalistischer Vergesellschaftung. Das ist weder Ökonomismus noch Deduktionismus, sondern Erkenntnis davon, dass die beklagte „naturalisierte[...] Idealisierung“ (214) des ‚Bewegungsgesetzes der modernen Gesellschaft‘ eben keine Imagination, sondern spezifisch soziale Realität ist: „Gesellschaft als Totalität ist überindividuell (...). Sie ist an sich selbst strukturiert und dabei eine *nicht bewusst konstituierte überindividuelle Einheit der vereinzelt Menschen*. Gesellschaft als Totalität ist somit weder auf subjektive Bewusstseinszustände noch auf intersubjektive Konventionen [oder Kämpfe; d. Verf.] zurückführbar, obgleich sie im bewussten Handeln produziert und als verselbständigte reproduziert wird. Sie kennzeichnet also eine ‚hinter den Rücken‘ der handelnden Subjekte sich konstituierende

⁷ Buckel neigt beinahe dazu, allen ‚sozialen Systemen‘ eine autonome Eigenlogik zuzuerkennen, nur gerade nicht ‚der‘ Ökonomie, die, was ja stimmt, immer auch politisch ist und rechtlich wie kulturell vermittelt wird.

„antagonistische“ gesellschaftliche Realstruktur, die in ihrer krisenhaften Dynamik nur als ein gerichtet Prozessierendes existiert, dessen Einheit und Motorik in der Reproduktion der Produktionsverhältnisse begründet ist. Dieses verselbständigte Allgemeine – die Reproduktionsgesetze der bürgerlichen Ökonomie – realisiert sich allein, indem es sich durch das soziale Handeln und die Restrukturierung des institutionellen Nexus hindurch vermittelt.“⁸

M. E. gibt es keinen Grund, von dieser theoretischen Konzeption gesellschaftlicher Totalität abzurücken. Dass diese mit dem ‚französisch-italienischen Theoriestrang‘ in bestimmten Punkten erweitert und spezifiziert werden kann, zeigt Buckel durchaus. Ihr Begriff der unvollständigen Totalität hingegen vermag so wenig zu überzeugen wie der hegemonietheoretische Primat sozialer Kämpfe. Aus der Angst, altbekannte Fehler der materialistischen Rechtstheorie zu reproduzieren, begeht Buckel in ihrer Analyse der Rechtsform daher neue, deren Kern in einer falschen Interpretation dessen besteht, was - zumeist pejorativ – unter dem Titel Hegel-Marxismus firmiert.

Buckel lässt auf ihren Versuch der materialistischen Analyse der Rechtsform die empirische Analyse der Etablierung des transnationalen Rechts am Beispiel der europäischen Rechtsform folgen (261-308). Die Analyse gewinnt nun auf weniger abstrakter Ebene jenen Grad an Konkretheit, den Marx – sich der Grenzen der dialektischen Darstellungsweise vollauf bewusst – stets für die empirische Erforschung der Wirklichkeit forderte. Hier tragen, was nach all der vorgebrachten Kritik hervorgehoben werden muss, Buckels Erweiterungen und Differenzierungen der materialistischen Rechtstheorie ihre Früchte. Buckels ja völlig berechtigte Kritik an sterilen und empiriefreien Ableitungsversuchen der Rechtsform zahlt sich nun aus. Ihr gelingt die zumeist ausgelassene Verbindung theoretischer Reflexion mit der konkreten Erforschung der Wirklichkeit, die zudem gerade auch für Nichtjuristen eine spannende, weil tiefen Einblick in die konkrete Verfahrensweise des Rechtssystems gebende Lektüre darstellt. Nebenbei zeigen die Ausführungen, vielleicht mehr als die Autorin selbst bemerkt oder zugestehen mag, die alles andere als zufällige, nämlich höchst folgerichtige Vermittlung der Dynamik und Logik des transnationalen Rechts mit der Entwicklung des kapitalistischen Weltmarktes. Es spricht jedenfalls nichts dagegen, mit einem Begriff von Totalität bzw. einem Wesenskonzept, wie es z.B. Jürgen Ritsert skizziert hat, Buckels Ausführungen zu der Eigenlogik des europäischen Rechts, seinen interessegeleiteten Akteuren, seiner Materialisierung in Institutionen und seine Effekte auf den sog. europäischen Binnenmarkt zu erklären.

Buckel beschließt ihre Studie mit einer gelungenen Reflexion zum Verhältnis von Recht, Staat und Emanzipation. Sie verortet das Recht am ‚Schnittpunkt von Emanzipation und Gewalt‘ (O. Negt), nachdem sie es zuvor bereits bei aller Nähe zur Politik von dieser differenzierte (255-57) und dies empirisch mit der Darstellung der Ungleichzeitigkeit von rechtlicher und politischer Entwicklung in der EU untermauerte. Unter das „Emanzipationspotential des Rechts“ (312) subsumiert die Autorin dann abschließend drei Sachverhalte: 1.) Die Ambivalenz der „formalen Anerkennung der Einzelnen als Gleiche und Freie“ (312). 2.) Das „Reflexionsniveau“ der Rechtsform als „ein Reservoir von Erkenntnissen aktueller und vergangener Gesellschaften“ (313). 3.) Der „wichtigste Effekt der Rechtsform“ aber sei der „Aufschub der Macht“, d.h. die Vermittlung von Herrschafts- und Gewaltverhältnissen, die *allen* sozialen Kräften ihre spezifische Abstraktion aufzwingt. So kann sich einerseits nicht einfach das Faustrecht des Stärkeren durchsetzen und andererseits können auch „schwächere Kräfte“ (314) die Prozeduren des Rechts für sich nutzen. Recht ist mithin sowohl - als Fetischpraxis - „Hindernis gesellschaftlicher Emanzipation“ (314) als auch Minimalbedingung von Freiheit und Emanzipation, wie der „Nationalsozialismus“ (315) und, wie gerade von kommunistischer Seite hinzuzufügen ist, der Stalinismus hinlänglich ‚bewiesen‘ haben.

⁸ So Lars Meyer in seiner hervorragenden Rekonstruktion der dialektischen Gesellschaftstheorie (von Adorno): Absoluter Wert und allgemeiner Wille. Zur Selbstbegründung dialektischer Gesellschaftstheorie, Bielefeld 2005, S. 120f.

Buckel gibt sich jedoch nicht den Illusionen eines Juristensozialismus hin: an die Stelle eines Konzeptes der „Demokratisierung über das Recht“ habe die Forderung einer „Demokratisierung des Rechts“(310) zu treten. Emanzipation kann allein das Projekt radikaler Demokratisierung *aller* sozialen Sphären sein. Soll das Recht als verdinglichte soziale Form überwunden werden, ohne hinter das erreichte Niveau der bürgerlichen Emanzipation zurückzufallen, bedarf es neuer „Formen von Subjektivität“ und einer alternativen „Kohäsionspraxis“ (320), die nur das Ergebnis kollektiver radikaler Praxis der sich selbst Befreienden sein können, die bereits unter den Bedingungen des Status quo diese Formen sowie kapitalismustranszendente Anerkennungsverhältnisse „antizipieren“ (321) müssen. Die Demokratisierung des Rechts ist folglich *ein* Bestandteil eines „kosmopolitische[n]“ (322) Projekts, womit die Autorin – die lobenswerterweise zudem noch die Radikalität aufbringt, an Paschukanis’ verrufener Absterbethese anzuknüpfen (317-20) – zu guter Letzt dann doch Recht behält.

Hendrik Wallat